

Allgemeine Einkaufsbedingungen Service Bund GmbH & Co. KG

§ 1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden: „AEB“) entfalten Wirkung für alle Bestellungen der Service-Bund GmbH & Co. KG (im Folgenden: „SB“) und gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Der jeweilige Auftragnehmer (im Folgenden: „Lieferant“) erkennt diese Einkaufsbedingungen und ihre ausschließliche Geltung sowohl für den Erstauftrag als auch für alle zukünftigen Aufträge an.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber SB abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform oder Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

(3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen des Lieferanten werden – auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch SB – nicht Vertragsinhalt. Auch die vorbehaltlose Abnahme von Lieferungen und anderen Leistungen führt nicht dazu, dass solche entgegenstehende Bedingungen Vertragsinhalt werden.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Eigenmarkenverträge, Mengenkontrakte, Zeitkontrakte) und Angaben in der Bestellung von SB haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

§ 2. Angebot und Annahme der Bestellung, Kündigung

(1) Die Bestellungen durch SB können per E-Mail, Telefon, Webshop oder auf anderem Wege erfolgen. SB kann Dritte, insbesondere ihre Gesellschafter bevollmächtigen, Bestellungen im Namen und auf Rechnung des SB zu tätigen (im Folgenden „SB-Partner“).

(2) Jedwede vom Lieferanten an SB abgegebene Angebote sind verbindlich für den Lieferanten. Kosten entstehen für SB ohne Angebotsannahme dabei nicht. Soweit nicht vom Lieferanten anders angegeben, binden einmal vom Lieferanten abgegebene Angebote den Lieferanten für mindestens 7 Tage, unabhängig davon, ob das Angebot schriftlich oder mündlich abgegeben wurde. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Abgabe.

(3) SB ist berechtigt, bestehende Verträge mit Lieferanten jederzeit in Schriftform zu kündigen, wenn beim Lieferanten bestellte Waren und Produkte („Vertragsprodukte“) im Geschäftsbetrieb wegen nach Vertragsschluss eingetretener Umstände nicht mehr verwendet werden können. Hierfür bedarf es aber der konkreten Angabe eines Grundes. SB ist zudem in diesem Fall dazu verpflichtet, dem Lieferanten etwaig schon erbrachte Teilleistungen entsprechend zu vergüten.

§ 3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Rechnungsangaben, Zahlungsverzug

(1) Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aus.

(2) Der Preis umfasst etwaige im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Transport an die im Vertrag genannte Lieferanschrift („Lieferort“) sowie der Verpackung stehende Kosten („frei Haus“), einschließlich der Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnungen.

(3) SB leistet den Kaufpreis, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 60 Tagen (bei der Lieferung von verderblichen Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnissen innerhalb von 30 Tagen), gerechnet ab Rechnungseingang, frühestens jedoch nach vollständiger Lieferung der mangelfreien Vertragsprodukte. Bei fehlerhafter Rechnungslegung des Lieferanten wird SB den Lieferanten hierüber informieren. Zur Fälligkeit der Forderung bedarf es dabei einer korrekten Rechnung.

(4) Rechnungen sind elektronisch nach Versand der Vertragsprodukte abzuschicken und unter Bezugnahme auf das Bestellzeichen und mit dem Vermerk *„Geliefert an [...]“*, mit Angabe des entsprechenden SB-Partners und den vorgegebenen Nummern zu erstellen, wobei je SB-Partner eine separate Rechnung zu erstellen ist. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, in sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren, Rechnungen und ähnlichen Papieren die SB-Bestellnummer, die jeweiligen Artikel-Nummern, Kreditoren-, bzw. Debitorennummer sowie Liefermenge anzugeben. Soweit anwendbar hat der Lieferant auch sämtliche relevanten EDI / Stammdaten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(5) Nicht rechnungswirksame nachträgliche Vergütungen werden spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums abgerechnet. Maßgebliche Berechnungsgrundlage hierfür ist der Nettorechnungswarenwert vor Skonto und - soweit anwendbar - Kontovergütung. Bei verspäteter Abrechnung fallen Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an.

(6) Sämtliche Zahlungen durch SB erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Stellt SB einen gewährleistungspflichtigen Mangel fest, kann SB insoweit die Zahlung verweigern, bis der Lieferant seiner Verpflichtung im Rahmen der ihm obliegenden Gewährleistung nachgekommen ist.

(7) Gerät SB nach Vorlage einer korrekten Rechnung in Zahlungsverzug, schuldet SB Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§ 4. Liefertermin, Lieferzeit, Lieferung

(1) Die jeweils vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Die Lieferungen erfolgen unter Zugrundelegung des Incoterms DDP, vereinbarter Lieferort, soweit nicht etwas anderes zwischen dem Lieferanten und SB bestimmt worden ist. Maßgeblich für Einhaltung des Liefertermins ist die jeweilige Ankunft der Vertragsprodukte an ihrem Lieferort. Vorzeitige Lieferungen sind in Ermangelung abweichender Absprachen unzulässig. Die Annahme von nach dem vereinbarten Liefertermin angelieferter Vertragsprodukte kann durch SB verweigert werden. SB kann diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden.

(2) Treten im Rahmen der Abwicklung der Lieferung Umstände ein, die der Einhaltung der Lieferzeit entgegenstehen oder werden solche Umstände erkennbar, ist der Lieferant verpflichtet, SB umgehend und ohne Verzögerung schriftlich zu informieren und voraussichtliche Dauer der Lieferschwierigkeit mitzuteilen.

(3) Der Lieferant kommt mit Ablauf des letzten Tages der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es dafür einer gesonderten Mahnung durch SB bedarf. Ist Lieferverzug eingetreten, kann SB eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25 % des Netto-Bestellwertes für jeden Verzugstag einfordern. Insgesamt darf diese Verzugsentschädigung aber nicht mehr als 5 % des Netto-Bestellwertes betragen. Diese Vertragsstrafe findet Anrechnung auf den vom Lieferanten zu leistenden Verzugschadensersatz.

(4) Unbeachtet der unter § 4 (3) genannten Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Verzugsentschädigung stehen SB darüber hinaus für den Fall des Lieferverzugs vollumfänglich die gesetzlichen Ansprüche zu, namentlich insbesondere das Rücktrittsrecht und Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(5) Teillieferungen durch Lieferanten sind nur dann erlaubt, wenn dies zuvor ausdrücklich und schriftlich mit SB vereinbart wurde. SB kann nicht vereinbarte Teillieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden. Wird ein Überschuss geliefert, gilt voriges entsprechend.

(6) Insbesondere bei der Lieferung von frischen und / oder leicht verderblichen Vertragsprodukten wie Fleischprodukten sowie anderweitigen kühlbedürftigen Rohstoffen (wie bspw. Milchprodukten) ist der Lieferant verpflichtet, die jeweiligen Transporte und Lieferungen unter marktüblichen Bedingungen (wie bspw. dem Produkt entsprechende Kühlgrade) sowie im Sinne der entsprechend bestehenden Regelungen im Lebensmittelrecht durchzuführen.

(7) Werden Vertragsprodukte mit begrenzter Lagerfähigkeit geliefert, ist der Lieferant verpflichtet, das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie ggf. das Verfallsdatum deutlich sichtbar sowohl auf dem Liefergut als auch auf der diese Lieferung obliegenden Verpackung zu vermerken. Darüber hinaus ist diese Angabe auch entsprechend hervorgehoben in den Lieferpapieren zu kennzeichnen.

(8) Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung durch SB enthält keinen Verzicht auf die wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

(9) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstbelieferung durch seine Zulieferer.

§ 5. Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und weitere durch SB in Anspruch genommene Leistungen beim Lieferanten ist die in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferanschrift.

(2) Die Gefahr geht erst dann auf SB über, wenn die gelieferten Vertragsprodukte vertragsgemäß an dem vereinbarten Ort (Lieferanschrift) übergeben werden.

§ 6. Versand

(1) Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, je nach Art der zu transportierenden Vertragsprodukte diese sachgemäß zu verpacken und ordnungsgemäß zu transportieren.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, jeden Versand sowie Transport anzuzeigen. In der schriftlich zu fixierenden Anzeige sind die genauen Mengen, Gewichtsangaben sowie damit verbundene weitere Angaben anzugeben und spätestens am Versandtage an SB zu übermitteln. Im Lieferschein ist das Warengewicht in brutto sowie netto anzugeben. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen.

(3) Wurde im Sinne von § 4 (5) eine Teillieferung als zulässig vereinbart, hat der Lieferant Angaben über darüber hinaus noch zu liefernde Restmengen zu tätigen.

§ 7. Allgemeine Produktanforderungen, Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, Verpackung, Besichtigungsrecht

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Vertragsprodukte einschließlich deren Verpackung zu liefern, die den für ihre Produktion, ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen

industriellen Normen, sowie den aktuellen Entwicklungs- und Herstellungsstandards entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Dazu unternimmt der Lieferant alle Maßnahmen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Gesetzeskonformität mit dem Lebensmittelrecht (u.a. die Lebensmittelinformationsverordnung (EG) Nr. 1169/2011, das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, Dt. Lebensmittelhygieneverordnung, die Verordnung (EG) 1935/2004, die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel, die Verordnung (EG) Nr. 834/2008 über die ökologische/ biologische Produktion und Kennzeichnung), dem Umweltrecht (Pflanzenschutzmittelverordnung, Verpackungsverordnung, Elektro- und Batteriangesetz, Biozidverordnung, EG-Tiefkühl-BeförderungsVO, den Verbraucherschutzvorschriften), dem UWG und dem Markenrecht gewährleistet ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Entsprechende Maßnahmen müssen vom Lieferanten in elektronischer, strukturierter Form dokumentiert werden. Sobald die vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukte aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, informiert der Lieferant SB unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen ab.

(2) Im Falle von Produktänderungen ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen und mit einem Gültigkeitsdatum zu versehen. Dies hat insbesondere mit branchenüblichen Standards, Methoden und Techniken, wie bspw. den GS1 Standards, zu erfolgen.

(3) Auf Wunsch von SB stellt der Lieferant Nachweise seiner Kontrollen über die Einhaltung der relevanten (lebensmittel-) rechtlichen Vorschriften zur Verfügung. Über die im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Sorgfaltspflicht erfolgenden laufenden Überwachungen der Produktion des Lieferanten oder dessen Vorlieferanten und Überprüfung erzeugter Vertragsprodukte durch eigene Labore und/oder vereidigte Handelschemiker sind SB die Dokumentationen auf Wunsch vorzulegen. Der Lieferant stellt die Rückverfolgbarkeit gelieferter Vertragsprodukte innerhalb von 48 Stunden bis zum Ursprung sicher, damit in begründeten Fällen, insbesondere bei von dem Vertragsprodukt ausgehenden Gefahren für Leib und Leben notwendige Maßnahmen getroffen werden können. Der Lieferant wird bei der Auswahl seiner Vorlieferanten ebenfalls sicherstellen, dass eine Rückverfolgbarkeit der Vertragsprodukte gewährleistet ist.

(4) SB behält sich vor, jederzeit ohne Ankündigung, jedoch maximal einmal im Monat, während der Produktionszeiten Betriebsbesichtigungen und Kontrollen der Vertragsprodukte durchzuführen. Hierzu wird der Lieferant entsprechend Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der Produktionsstätten ermöglichen. SB darf die Prüfung zu den regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. SB wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lieferanten durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Aus der Einsichts- und Überprüfbarkeit resultiert für SB keinerlei Kontroll-, Mitwirkungs- oder Prüfungsverantwortung.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung und Lieferung der Vertragsprodukte für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Lieferdatum aufzubewahren und SB diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Anlieferung von Vertragsprodukten erfolgt grundsätzlich – sofern lebensmittelrechtlich zulässig – auf wiederverwertbaren Euro-Paletten ("Mehrweg"). Plant der Lieferant eine Anlieferung auf Einweg- oder anderen Paletten, so muss er bei SB zuvor schriftlich die Zustimmung dazu eingeholt haben. Werden Mehrwegpaletten sowie anderweitige Mehrwegverpackungen sowie -transportmittel genutzt, ist SB berechtigt, diese in gleicher Art und Güte an den Lieferanten zurückzugeben.

(7) Auf der jeweiligen Verpackung, die ein oder mehrere Vertragsprodukte jeweils in ihrer Gesamtheit auf eine Palette fixieren, hat der Lieferant zur Vereinfachung der Mengenkontrolle die Inhaltsmenge anzugeben.

(8) Verlangt SB vom Lieferanten die Rücknahme der Verpackung, so hat der Lieferant diese auf eigene Kosten zurückzunehmen.

(9) Als Verpackung dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Verpackungen haben mit möglichst wenig Material auszukommen. Ein hohes Abfallvolumen ist grundsätzlich zu vermeiden.

§ 8. Mängelrüge

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht kann auch durch einen SB-Partner erfüllt werden; die Mängelanzeige eines SB-Partners gilt als Rüge von SB. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Mängelanzeige jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(2) Können die Vertragsprodukte aufgrund ihres Umfangs nicht vollständig und im Einzelnen geprüft werden, ist SB berechtigt und verpflichtet, die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessenem Umfang vorzunehmen. Weisen Stichproben Qualitätsmängel auf, kann SB die Vertragsprodukte vollen Umfangs zurückweisen und Neulieferung verlangen.

(3) Mängel in diesem Sinne können sowohl qualitativer als auch quantitativer Natur sein.

(4) Für wegen Mängelfeststellung zurückgewiesener Vertragsprodukte trägt der Lieferant sämtliche Kosten, insbesondere auch Kosten der Prüfung sowie einer etwaigen Nachlieferung.

§ 9 Gewährleistung und Freistellung

(1) Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Vertragsprodukte den vereinbarten Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmalen und den gesetzlichen Anforderungen insbesondere nach § 434 BGB entsprechen.

(2) Vertragsprodukte, die Gegenstand einer öffentlichen Produktwarnung werden, gelten als mangelhaft, ohne dass es auf die Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt. Dies gilt auch für Vertragsprodukte, die in veröffentlichten Testurteilen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden.

(3) SB stehen bei Mängeln uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, die Gewährleistungspflicht wird jedoch auf drei Jahre ab Anlieferung verlängert.

(4) Ein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche durch SB kann nur ausdrücklich und inschriftlicher Form erfolgen.

(5) Werden SB, die mit SB verbundenen Gesellschaften, die SB-Partner und/oder deren Kunden in Anspruch genommen, weil die gelieferten Vertragsprodukte mangelhaft sind und/oder Rechte Dritter verletzen und/oder sonst gegen rechtliche Bestimmungen oder Vorgaben verstoßen, hat der Lieferant SB, die mit SB im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen, die SB-Partner sowie deren Kunden von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen sowie alle damit verbundenen Leistungen und Aufwendungen von SB, den mit SB im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen, den SB-Partnern sowie deren Kunden zu ersetzen, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung.

§ 10. Haftpflicht und Produkthaftung, Rückrufaktionen

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten und ohne gesonderte Aufforderung durch SB, nachweisbar durch eine auf Anfrage von SB vorzulegende Kopie einer Versicherungspolice, eine (Produkt-) Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio zu unterhalten.

(2) Sofern die Vertragsprodukte des Lieferanten zu Gefahren für Leib oder Leben oder sonstigen Schäden einschließlich Vermögensschäden von Dritten führen können, sind SB, die mit SB im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen, bzw. die SB-Partner berechtigt, auf Kosten des Lieferanten alle Maßnahmen, wie z.B. öffentliche Warnungen und Rückrufaktionen, zu ergreifen, zu denen SB, die mit SB im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen, bzw. die SB-Partner verpflichtet sind oder die aus sonstigen Gründen angemessen sind, um Dritte vor Schäden zu bewahren. Der Lieferant wird mit SB vertrauensvoll zusammenwirken, um die von seinen Lieferungen oder Leistungen ausgehenden Gefahren so schnell und effektiv wie möglich zu beseitigen. Insbesondere wird der Lieferant SB auf Anforderung unverzüglich die notwendige Dokumentation übergeben, die die Übereinstimmung der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten mit allen

anwendbaren Richtlinien und Standards belegt. Soweit die Rückrufaktion die Folge eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukte ist, trägt der Lieferant alle im Zusammenhang mit der Rückrufaktion stehenden Kosten und stellt SB, die mit SB im Sinne von §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen, bzw. die SB-Partner auf erstes Anfordern frei.

(3) Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien, davor gewarnt, eine bestimmte Ware / ein bestimmtes Produkt und/oder Vertragsprodukte vergleichbarer Art und/oder mit vergleichbaren Inhaltsstoffen zu kaufen oder zu benutzen, ist SB zur Stornierung noch nicht gelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Vertragsprodukte gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt, soweit infolge der Warnung keine Nachfrage mehr für die Vertragsprodukte besteht. Das Kündigungs- bzw. Rückgaberecht ist binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung auszuüben.

§ 11. Aufrechnung und Abtretungen

(1) SB ist berechtigt, zu jeder Zeit mit eigenen bestehenden Forderungen gegen die Forderung eines Lieferanten aufzurechnen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegenüber SB bestehenden Forderungen ohne ausdrückliche Zustimmung von SB an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 12. Daten und Informationen, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Etwaige von SB an den Lieferanten überlassene Rezepturen, Zeichnungen, Entwürfe, Abbildungen, Muster, firmeninterne Daten, Werkzeuge und Transporthilfen bleiben im Eigentum von SB. Des Weiteren hält SB sich das Urheberrecht an diesen vor.

(2) Dritten dürfen die genannten Ausfertigungen, Informationen und Daten nach § 12 (1) nicht ohne explizite schriftliche Zustimmung des SB zugänglich gemacht werden; gleiches gilt auch für die Vervielfältigung sowie für die Verwendung für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke. Sie dienen ausschließlich der Abwicklung einer jeden Bestellung. Auf Aufforderung von SB oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant sie an SB unverzüglich zurückzugeben.

(3) Sämtliche Daten im in § 12 (1) genannten Sinne hat der Lieferant - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - geheim zu halten.

(4) Verletzt der Lieferant schuldhaft die Geheimhaltungspflichten, verpflichtet sich dieser für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine von SB nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf Angemessenheit

zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Macht SB darüber hinaus einen weiteren Schaden geltend, wird die verwirkte Vertragsstrafe darauf angerechnet.

(5) Darüber hinaus ist es dem Lieferanten nicht erlaubt, in Werbematerialien, Broschüren und Ähnlichem auf die Geschäftsverbindung zum SB hinzuweisen, es sei denn, SB stimmt vorher zu.

(6) Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass

(a) dessen Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten,

(b) dessen Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass deren personenbezogene Daten zur Durchführung und/oder Anbahnung von Verträgen von SB, mit SB verbundenen Unternehmen, bzw. den SB-Partnern mit dem Lieferanten verarbeitet werden. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtungen ist SB, mit SB verbundenen Unternehmen, bzw. den SB-Partnern oder dessen, bzw. deren Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

(7) SB verarbeitet personenbezogene Daten der Lieferanten und deren Mitarbeiter zur Durchführung und/oder Anbahnung von Verträgen nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Ferner erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund des berechtigten Interesses von SB nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO an der Kenntnis konkreter Ansprechpartner bei Vertragspartnern, der personalisierten Kommunikation sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten bei etwaigen Terminplanungen u.ä. verarbeitet. Soweit Unterlagen den handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen unterfallen, werden die enthaltenen personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht verarbeitet, Art. 6 Abs. 1 lit. c), 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO.

(8) Handelt der Lieferant durch mit ihm verbundene Unternehmen oder unter Zuhilfenahme von Unterlieferanten, so sind diese entsprechend § 12 zu verpflichten.

§ 13. Verhaltenskodex / Soziale Verantwortung

(1) Der Lieferant wird den BSCI Verhaltenskodex, im aktuellsten Stand, in seiner Gesamtheit ohne Veränderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen durch den Lieferanten beachten und einhalten.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Lieferkettensorgfaltpflichtengesetzes (LkSG) einzuhalten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten sowie in Bezug auf seine etwaigen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer nach Maßgabe der im LkSG normierten Regelungen. Der Lieferant stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass seine Unterlieferanten die Anforderungen des LkSG einhalten und umsetzen.

(3) Beim Lieferanten soll unternehmensintern ein Beschwerdemechanismus eingerichtet werden, der anonyme Beschwerden der Mitarbeiter und somit die

frühzeitige Identifikation von (möglichen) nachteiligen Auswirkungen auf die Menschenrechte ermöglicht. Dabei ist stets darauf zu achten, dass ein faires, ausgewogenes und berechenbares Verfahren geschaffen bzw. genutzt wird, das den Zugang für alle potentiell Berechtigten sicherstellt. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Nicht-Vergeltungsstandard in Bezug auf Beschwerden oder die Gewerkschaftstätigkeit der Arbeitnehmer einzuhalten, der auch den Schutz von Hinweisgebern umfasst.

(4) Grundlage jeglicher Geschäftsbeziehung ist eine ethisch korrekte Verhaltensweise und die Einhaltung der jeweils einschlägigen Gesetze und Normen. Korruption, Bestechung oder Untreue jeglicher Form ist untersagt. Sowohl die Unternehmensführung als auch die Beschäftigten haben sich so zu verhalten, dass keine persönlichen Abhängigkeiten oder Verpflichtungen entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, dies durch entsprechende unternehmensübergreifende Kontrollsysteme sicherzustellen.

(5) Der Lieferant stellt für sich und seine Subunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Lieferant für sich und seine Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden. SB ist jederzeit berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vom Lieferanten zu verlangen. Dies sind insbesondere Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamts, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft. Steht die Nichteinhaltung von gesetzlichen/tariflichen Bestimmungen fest oder werden Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht erbracht, steht SB ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines angemessenen Teils des Kaufpreises zu. Weitergehende Rechte von SB bleiben unberührt.

(6) SB behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen nach § 13 zu überprüfen.

(7) Verstößt der Lieferant gegen die Verpflichtungen in § 13, so ist SB unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung nicht unmöglich ist, wird dieses Recht nicht vor fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

(8) Sollten schwere Umweltverschmutzungen (d. h. mit schwer zu behebbenden negativen Effekten auf die Umwelt) in dem Betrieb des Lieferanten oder seiner Vorlieferanten festgestellt werden, insbesondere Emission in die Luft, Emission von Lärm in die Umwelt, Abwasserentsorgung und Bodenkontamination, ist SB sofort hierüber in Kenntnis zu setzen.

(9) Der Lieferant wird die Einhaltung der Anforderungen nach § 13 auch bei Vorlieferanten fordern.

(10) Der Lieferant verfügt zudem über betriebliche Notfallpläne und entspricht allen gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Brandschutzes.

(11) SB behält sich das Recht vor, Audits bei Lieferanten durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 13 zu überprüfen (§ 7 (4) gilt entsprechend).

§ 14 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Hamburg, soweit der Lieferant Kaufmann ist; SB ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

(2) Als anwendbares Recht wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts vereinbart.

[Service-Bund GmbH & Co. KG, Stand: Dezember 2022]